

zur Verordnung des EJPD über die Durchführung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VD-ÜPF; SR)**1. Ausgangslage**

Damit die im Rahmen der Totalrevision des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF; SR 780.1) und seiner Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF; SR 780.11) an die technologische Entwicklung angepassten Auskunft- und Überwachungstypen für die Strafverfolgung sinnvoll eingesetzt werden können, müssen die Anbieterinnen von Post- und Fernmeldediensten beziehungsweise die Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste mit weitergehenden Auskunft- beziehungsweise Überwachungspflichten die hierfür erforderlichen organisatorischen, administrativen und technischen Schritte vornehmen. Welche organisatorischen, administrativen und technischen Schritte notwendig und wie diese vorzunehmen sind, sind nach bisherigem Recht in den Richtlinien des Dienstes Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr (Dienst ÜPF) geregelt. Es handelt sich dabei um die *organisatorischen und administrativen Richtlinien für die Postdienstanbieterinnen v1.5*, die *organisational and administrative requirements (OAR) v2.15* und die *technical requirements for telecommunication surveillance (TR TS) v3.2*.

Neu sind diese organisatorischen, administrativen und technischen Einzelheiten, mit denen die ordnungsgemässe, möglichst kostengünstige Ausführung der standardisierten Auskunft- und Überwachungstypen sichergestellt werden, nicht mehr wie bisher in Weisungen des Dienstes ÜPF, sondern in Verordnungsbestimmungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) geregelt. Dadurch soll dem Bestimmtheitsgebot Rechnung getragen, und die Regelungen auf eine höhere Normstufe angehoben werden.

Die Departementsverordnung wird entsprechend dem Publikationsgesetz (PublG; SR 170.512) in den Amtssprachen Deutsch, Französisch und Italienisch veröffentlicht. Hingegen werden die Anhänge aufgrund ihres besonderen Charakters in der amtliche Sammlung (AS) nicht veröffentlicht (Art. 5 PublG). Die für die Anbieterinnen relevanten Details zu den technischen Vorschriften sind wie die bisherigen Richtlinien einzig in englischer Sprache verfasst. Dies deshalb, weil einerseits die Standards des Europäischen Instituts für Telekommunikationsnormen (ETSI) bereits in englischer Sprache verfasst sind und andererseits, weil im Bereich der Telekommunikationstechnik Englisch die Fachsprache bildet (Art. 14 Abs. 2 PublG i.V.m. Art. 33 Abs. 1 PublV [SR 170.512.1]).

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Ingress

Nach bisherigem Recht wurde dem Dienst ÜPF die Kompetenz eingeräumt, die organisatorischen, administrativen und technischen Einzelheiten für die Durchführung von Überwachungen im Einzelfall zu regeln. Zu diesem Zweck hat der Dienst ÜPF die *OAR* und die *TR TS* verfasst. Im Rahmen der Totalrevision des BÜPF wurde beschlossen, die organisatorischen, administrativen und technischen Einzelheiten künftig nicht mehr in Richtlinien des Dienstes ÜPF, sondern in Verordnungsbestimmungen des EJPD zu regeln. Die Delegationsnorm im Bereich des Fernmeldeverkehrs befand sich bisher auf Verordnungsstufe (vgl. Art. 17 Abs. 1 VÜPF vom 31. Oktober 2001). Mit der Totalrevision des BÜPF wurde sie auf Gesetzesstufe gehoben. Künftig bildet Artikel 31 Absatz 3 BÜPF die Delegationsgrundlage für die technischen und administrativen Bestimmungen, die für eine standardisierte Auskunfterteilung und für die standardisierte Durchführung der gängigen Überwachungstypen im Bereich des Fernmeldeverkehrs nötig sind. Die Rechtsgrundlage für die anderen organisatorischen, administrativen und technischen Vorschriften im Bereich des Fernmeldeverkehrs sowie diejenigen im Bereich des Postverkehrs bildet Artikel 70 VÜPF.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen zur Post- und Fernmeldeüberwachung

Art. 1 Geltungsbereich

Als Adressaten der vorliegenden Verordnung sind der Dienst ÜPF und die Mitwirkungspflichtigen nach Artikel 2 BÜPF, inklusive die Mitwirkungspflichtigen nach Artikel 2 Buchstaben e und f BÜPF (die Personen, die ihren Zugang zu einem öffentlichen Fernmeldenetz Dritten zur Verfügung stellen, sowie professionelle Wiederverkäuferinnen von Karten und ähnlichen Mitteln, die den Zugang zu einem öffentlichen Fernmeldenetz ermöglichen).

Art. 2 Instruktionspflicht und Rechtsaufklärung

Die Überwachung des Post- beziehungsweise Fernmeldeverkehrs ist vertraulich zu behandeln. Dies insbesondere deshalb, damit die Massnahme ihrem Zweck der erfolgreichen Strafverfolgung entsprechen kann. Die Daten des Post- und Fernmeldeverkehrs unterliegen dem Post- beziehungsweise Fernmeldegeheimnis. Die Mitwirkungspflichtigen sind deshalb verpflichtet, ihre mit der Überwachung betrauten Mitarbeitenden über die Vertraulichkeit der Überwachungsmaßnahme zu informieren und sie auf das diesbezüglich geltende Post- beziehungsweise Fernmeldegeheimnis hinzuweisen (*Bst. a und b*). Des Weiteren müssen die Mitwirkungspflichtigen ihre Mitarbeitenden auf die Straffolgen nach Artikel 321^{ter} des Strafgesetzbuches (StGB)¹ und Artikel 39 BÜPF hinweisen, für den Fall, dass diese ihre Pflicht verletzen sollten. Somit kann Fehlverhalten vermindert werden (*Bst. c*).

¹ SR 311.0

Art. 3 Absicherung der Kommunikation

Da es sich bei den Daten des Post- und Fernmeldeverkehrs um besonders schützenswerte Daten handelt, sind der Kommunikationsweg und die Kommunikationsform zwischen den Mitwirkungspflichtigen und dem Dienst ÜPF streng vorgeschrieben. So dürfen vertrauliche Mitteilungen nur von vorab bestimmten Personen vorgenommen und an solche adressiert (*Bst. a*) und E-Mail-Mitteilungen müssen stets verschlüsselt und signiert werden (*Bst. b*). Durch die Verschlüsselung wird sichergestellt, dass die E-Mail-Mitteilung auf dem Transportweg zwischen Sender und Empfänger von Dritten nicht gelesen werden kann. Die Signierung dient dazu, dass der Empfänger zweifelsfrei erkennen kann, dass eine E-Mail auch wirklich vom angegebenen Absender stammt.

Art. 4 Zustellform von Aufträgen

Artikel 4 regelt die Zustellform der Aufträge. Der Dienst ÜPF hat diese den Mitwirkungspflichtigen schriftlich auf elektronischem Weg zuzustellen (*Abs. 1*). In dringenden Fällen besteht auch die Möglichkeit, dass der Dienst ÜPF der betreffenden Mitwirkungspflichtigen den Überwachungsauftrag vorerst telefonisch mitteilt und telefonisch Auskunft verlangt. In einem solchen Fall ist der Auftrag am nachfolgenden Arbeitstag schriftlich auf elektronischem Weg nachzureichen (*Abs. 2*).

Art. 5 Kontaktstelle

Anbieterinnen von Postdiensten (Art. 2 Bst. a BÜPF), Anbieterinnen von Fernmeldediensten (Art. 2 Bst. b BÜPF) sowie Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste (Art. 2 Bst. c BÜPF) haben dem Dienst ÜPF bei der Aufnahme des Kundenbetriebes die zuständige Kontaktstelle zu melden. Auf Verlangen des Dienstes ÜPF haben auch Betreiberinnen von internen Fernmeldenetzen (Art. 2 Bst. d BÜPF), Personen die ihren Zugang zu einem öffentlichen Fernmeldenetz Dritten zur Verfügung stellen (Art. 2 Bst. e BÜPF) sowie professionelle Wiederverkäuferinnen von Karten und ähnlichen Mitteln, die einen Zugang zu einem öffentlichen Fernmeldenetz ermöglichen (Art. 2 Bst. f BÜPF), eine Kontaktstelle zu bezeichnen. Die Kontaktstelle muss für den Dienst ÜPF telefonisch erreichbar sein (*Abs. 1*).

Angegeben werden müssen die Kontaktdaten (Name, Vorname, Funktionsbezeichnung der Ansprechpersonen), wobei sowohl die entsprechende Telefonnummer (Direktwahl) als auch die E-Mail-Adresse sowie der dazu gehörige kryptografische Schlüssel anzugeben sind (*Abs. 2*). Die Meldung hat dabei auf elektronischem Weg zu erfolgen. Sobald sich diese Angaben ändern, sind die erwähnten Mitwirkungspflichtigen verpflichtet, dem Dienst ÜPF diese unverzüglich mitzuteilen. Der jeweilige kryptografische Schlüssel dient zur Verschlüsselung von E-Mail-Mitteilungen vom Dienst ÜPF an die jeweilige Mitwirkungspflichtige und zur Verifizierung der Signatur der von der jeweiligen Mitwirkungspflichtigen an den Dienst ÜPF gesendeten E-Mail-Mitteilungen.

Die erwähnten Mitwirkungspflichtigen haben zudem eine Korrespondenzadresse in der Schweiz zu bezeichnen, an welche insbesondere Mitteilungen, Vorladungen, Überwachungsaufträge und sonstige Verfügungen rechtsgültig zugestellt werden können (*Abs. 3*).

Art. 6 Bearbeitungszeiten

Artikel 6 regelt die Bearbeitungszeiten der Anordnungen, Gesuche sowie Aufträge. Der Dienst ÜPF sowie die Mitwirkungspflichtigen haben diese so rasch als möglich, jedoch spätestens vor Ablauf der in dieser Verordnung vorgesehenen Frist zu erledigen.

2. Abschnitt: Überwachung des Postverkehrs

Art. 7 Echtzeitüberwachung

Diese Bestimmung regelt die Vorkehrungen, die bei der Durchführung einer Echtzeitüberwachung zu beachten sind.

In *Absatz 1* ist der Begriff "Abfangen der Postsendung" definiert. Demnach umfasst der Begriff "Abfangen einer Postsendung" nach Artikel 16 Buchstabe a VÜPF das Identifizieren und das Aussortieren der Postsendung, das Bereithalten zur Abholung durch die vom Dienst ÜPF bezeichnete Behörde sowie allenfalls die Wiederentgegennahme nach erfolgter Kontrolle und die Zustellung der Postsendung.

Nach *Absatz 2* besteht die Datenlieferung nach Artikel 16 Buchstabe b VÜPF in der laufenden Mitteilung der verfügbaren Daten, ohne dabei den Zustellungsvorgang der betreffenden Postsendung zu unterbrechen. Es handelt sich dabei um die Identität der Empfängerin beziehungsweise des Empfängers und der Absenderin beziehungsweise des Absenders der Postsendung sowie deren Art und Zustellungsstand. Zu liefern sind nur die tatsächlich vorhandenen Randdaten. Es besteht hingegen keine Pflicht zur lückenlosen Erfassung und Aufbewahrung der genannten Daten. Hingegen sind alle vorhandenen Daten, die eine Teilnehmeridentifikation erlauben, sowie die Verkehrs- und Rechnungsdaten zu liefern. Eine laufende Mitteilung der Randdaten liegt vor, wenn diese mindestens einmal pro Tag an die vom Dienst ÜPF in seiner Anordnung bezeichnete Behörde geliefert werden.

Absatz 3 legt fest, innerhalb welchen Zeitraumes eine Echtzeitüberwachung von der Anbieterin von Postdiensten einzurichten ist.

Innert eines Arbeitstages bedeutet, dass die Antwort spätestens bis um 17.00 Uhr des darauffolgenden Arbeitstages beim Dienst ÜPF eintreffen muss.

Beispiel 1: Trifft ein Überwachungsauftrag beim Dienst ÜPF zum Beispiel um 08.00 Uhr ein und wird dieses vom Dienst ÜPF am Ende der für ihn zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit von einer Stunde weitergeleitet, so trifft der Auftrag bei der Anbieterin um 09.01 ein. Um die Überwachung einzurichten, hat die Anbieterin im vorliegenden Beispiel bis um 17.00 Uhr des nächstfolgenden Arbeitstages Zeit.

Beispiel 2: Trifft ein Überwachungsauftrag beim Dienst ÜPF zum Beispiel am Donnerstag um 16.01 Uhr ein und wird dieses vom Dienst ÜPF am Ende der für ihn zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit von einer Stunde weitergeleitet, so trifft der Auftrag bei der Anbieterin um 17.02 ein. Um die Überwachung einzurichten, hat die Anbieterin im vorliegenden Beispiel bis Freitag um 17.00 Uhr Zeit.

Art. 8 Rückwirkende Überwachung

Artikel 8 regelt die Ausführungszeit für die rückwirkende Überwachung. Demnach hat die Anbieterin von Postdiensten eine rückwirkende Überwachung innerhalb von drei Arbeitstagen ab Eingang der Anordnung auszuführen.

3. Abschnitt: Auskünfte zum Fernmeldeverkehr

Art. 9 Auskunftserteilung

Für die Erteilung der Auskünfte, aber auch für die Fernmeldeüberwachung allgemein, ist massgebend, dass ein bestimmter Zeitpunkt beziehungsweise ein bestimmter Zeitraum angegeben wird, auf welchen sich die benötigten Informationen beziehen. Die Bestimmung hält deshalb fest, dass für die Auskunftserteilung der Stand der Teilnehmerinformationen zu dem in der Anfrage angegebenen Zeitpunkt beziehungsweise während des in der Anfrage angegebenen Zeitraumes massgebend ist. Sollte in der Anfrage ein solcher Zeitpunkt beziehungsweise ein solcher Zeitraum nicht angegeben worden sein, dann ist auf den Zeitpunkt der Anfrage abzustellen.

Art. 10 Bearbeitungsfristen für Auskünfte

Der Dienst ÜPF muss die Auskunftsgesuche innert einer Stunde zur Beantwortung an die Mitwirkungspflichtige gemäss Artikel 2 Buchstabe b–d BÜPF weiterleiten (*Abs. 1*).

Da die aufgeführten Auskunftstypen automatisiert beantwortet werden, sind die Reaktionszeiten zu deren Beantwortung entsprechend kürzer angesetzt. So haben die Anbieterinnen von Fernmeldediensten, ausser jene mit reduzierten Überwachungspflichten, und die Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste mit weitergehenden Auskunftspflichten die Auskunftsgesuche der Typen IR_1_NA, IR_2_NA, IR_3_IP, IR_4_IP (NAT), IR_5_NAT, IR_6_TEL und IR_7_TEL so schnell wie möglich, spätestens jedoch innert einer Stunde, und alle anderen Auskünfte innert eines Arbeitstages ab Erhalt zu beantworten (*Abs. 2*).

Anbieterinnen von Fernmeldediensten mit reduzierten Überwachungspflichten, Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste, ausser jene mit weitergehenden Auskunftspflichten und Betreiberinnen interner Fernmeldenetze haben zur Beantwortung eines Auskunftsgesuchs einen Arbeitstag ab Erhalt zur Verfügung (*Abs. 3*).

Innert eines Arbeitstages bedeutet, dass die Antwort spätestens bis um 17.00 Uhr des darauffolgenden Arbeitstages beim Dienst ÜPF eintreffen muss (siehe Beispiele zu Artikel 7).

Art. 11 Ausführung

Die anordnende Behörde stellt dem Dienst ÜPF eine Überwachungsanordnung zu, die von der Genehmigungsbehörde zu genehmigen ist. Entspricht die Überwachungsanordnung den formellen Anforderungen, erteilt der Dienst ÜPF gestützt darauf einen Überwachungsauftrag an die Anbieterin von Fernmeldediensten

beziehungsweise an die Anbieterin abgeleiteter Kommunikationsdienste mit weitergehenden Überwachungspflichten. Zu erwähnen ist, dass Anbieterinnen von Fernmeldediensten mit reduzierten Überwachungspflichten von der Pflicht ausgenommen sind, Echtzeitüberwachungen, rückwirkende Überwachungen, Notsuchen und Fahndungen auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen (siehe die entsprechenden Erläuterungen zu Art. 47 Abs. 1 und 48 VÜPF). Diese haben jedoch die Pflichten nach Artikel 26 Absatz 2 BÜPF zu erfüllen und die ihnen zur Verfügung stehenden Randdaten des Fernmeldeverkehrs der überwachten Person zu liefern (Art. 26 Abs. 6 BÜPF). Dabei sind sie nicht an die standardisierten Überwachungstypen gemäss 10. Abschnitt des 3. Kapitels VÜPF gebunden.

Die Ausführung einer Echtzeitüberwachung wird in drei Phasen unterteilt: die Aktivierungsphase, die Überwachungsphase (auch aktive Phase genannt) und die Deaktivierungsphase. Die Aktivierungsphase beschreibt die Zustellung des Überwachungsauftrags zur Aktivierung und die Einrichtung der Echtzeitüberwachung (Beginn der Überwachung). Die Überwachungsphase beschreibt die Ausleitung des überwachten Fernmeldeverkehrs in Echtzeit. Die Deaktivierungsphase beschreibt die Zustellung des Überwachungsauftrags zur Deaktivierung und das Ausschalten der Echtzeitüberwachung (Ende der Überwachung).

Zur Aktivierung der Echtzeitüberwachung erteilt der Dienst ÜPF den Auftrag an die Anbieterin, die den Auftrag auszuführen hat. Die Anbieterin bestätigt dem Dienst ÜPF den Eingang des Auftrags, richtet die beauftragte Echtzeitüberwachung entweder selber ein oder lässt diese durch einen Dritten einrichten und bestätigt dem Dienst ÜPF mittels Quittung und mit Angabe des genauen Aktivierungszeitpunkts (Datum und Uhrzeit), dass die Echtzeitüberwachung eingerichtet wurde.

Die Echtzeitüberwachung ist nun aktiv, das heisst der überwachte Fernmeldeverkehr wird an das Verarbeitungssystem des Dienstes ÜPF ausgeleitet und dort den betreffenden Behörden zur Verfügung gestellt. Die Echtzeitüberwachung bleibt solange aktiv, bis der Dienst ÜPF einen Deaktivierungsauftrag an die Anbieterin sendet.

Gemäss den Anweisungen der anordnenden Behörde veranlasst der Dienst ÜPF die Deaktivierung der Echtzeitüberwachung, indem er den Deaktivierungsauftrag über das Verarbeitungssystem an die Anbieterin sendet. Die Anbieterin bestätigt dem Dienst ÜPF den Eingang des Deaktivierungsauftrags, dessen Ausführung und quittiert schliesslich die Ausschaltung der Echtzeitüberwachung unter Angabe des genauen Deaktivierungszeitpunkts (Datum und Uhrzeit). Die Überwachung ist damit beendet (*Abs. 1 und 2*).

Die Ausführung einer rückwirkenden Überwachung erfolgt in zwei Phasen: der Beauftragungsphase und der Ausführungsphase. Die Beauftragungsphase beschreibt die Zustellung des Überwachungsauftrags, welchen der Dienst ÜPF mittels des Verarbeitungssystems an die Anbieterin erteilt, die den Auftrag auszuführen hat, und die Quittierung der Anbieterin, welche dem Dienst ÜPF den Eingang des Auftrags bestätigt. In der anschliessenden Ausführungsphase führt die beauftragte Anbieterin die rückwirkende Überwachung entweder selber aus oder lässt diese durch einen Dritten ausführen, indem die dem Auftrag entsprechenden aufbewahrten Randdaten des vergangenen Fernmeldeverkehrs herausgesucht und an das Verarbeitungssystem des Dienstes ÜPF gesendet werden. Abschliessend quittiert die Anbieterin die Durchführung der rückwirkenden Überwachung unter Angabe des genauen Absendezeitpunkts (Datum und Uhrzeit) der Randdaten (*Abs. 3*).

Art. 12 Bearbeitungsfristen für Echtzeitüberwachungen

Siehe Erläuterungen zum Artikel 11.

Nicht nur bei Echtzeitüberwachungen, sondern grundsätzlich bei allen Überwachungstypen werden neu kürzere Ausführungszeiten als bisher eingeführt. Zudem wird auf die Differenzierung zwischen verschiedenen Prioritätsstufen verzichtet. Dadurch wird gewährleistet, dass für denselben Überwachungstyp dieselben Ausführungszeiten gelten.

Je nachdem, wann eine Echtzeitüberwachung in Auftrag gegeben wird, sind die Fristen zu deren Beantwortung unterschiedlich. Unterschieden wird dabei zwischen Überwachungsaufträgen während den geltenden Normalarbeitszeiten und solchen ausserhalb den Normalarbeitszeiten. Die Normalarbeitszeiten werden in Artikel 10 VÜPF definiert.

Der Dienst ÜPF hat einen Echtzeitüberwachungsauftrag, unabhängig davon, ob ein solcher während den Normalarbeitszeiten oder ausserhalb der Normalarbeitszeiten eintrifft, immer innert einer Stunde auszuführen (*Abs. 1*).

Wird eine Echtzeitüberwachung während den Normalarbeitszeiten in Auftrag gegeben, ist der Auftrag von der Anbieterin innert einer Stunde auszuführen (*Abs. 2*). Massgebend für die Fristbemessung ist der Eingang des Auftrages bei der Anbieterin. *Absatz 3* regelt den Fall, bei dem eine Echtzeitüberwachung ab einem bestimmten Zeitpunkt einzurichten ist. Bei solchen Überwachungen wird das genaue Datum und die exakte Uhrzeit im Auftrag selbst angegeben. Solche Aufträge werden nur während den Normalarbeitszeiten ausgeführt.

Wird eine Echtzeitüberwachung ausserhalb der Normalarbeitszeiten angeordnet, hat die Anbieterin diese innert zwei Stunden ab Eingang des Auftrags auszuführen (*Abs. 4*).

Die Ausführungszeiten gelten nicht nur für die Aktivierung eines Überwachungsauftrags, sondern auch für dessen Deaktivierung. *Absatz 5* hält dabei fest, dass Deaktivierungsaufträge nur während den Normalarbeitszeiten vom Dienst ÜPF in Auftrag gegeben werden. Für die Ausführung steht der Anbieterin ein Arbeitstag zur Verfügung.

Trifft ein Deaktivierungsauftrag beim Dienst ÜPF zum Beispiel am Freitag um 16.00 Uhr ein und wird dieser vom Dienst ÜPF am Ende der für ihn zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit von einer Stunde weitergeleitet, so trifft der Auftrag bei der Anbieterin um 17.01 ein. Um die Deaktivierung auszuführen, hat die Anbieterin im vorliegenden Beispiel bis Montag um 17.00 Uhr Zeit.

Für die Gesamtbearbeitungsdauer ist die Ausführungszeit für den Dienst ÜPF und jene für die Anbieterin zusammenzurechnen. Es ist somit möglich, dass Echtzeitüberwachungsaufträge, welche beim Dienst ÜPF während der Normalarbeitszeit eintreffen, von der Anbieterin erst während des Piktendienstes bearbeitet werden. Trifft ein Echtzeitüberwachungsauftrag beim Dienst ÜPF zum Beispiel um 16.00 Uhr ein, so hat er bis um 17.00 Uhr Zeit, diesen zu bearbeiten. Wird der Auftrag nun vom Dienst ÜPF um 17.00 Uhr an die Anbieterin weitergeleitet, so trifft dieser bei ihr um 17.01 Uhr ein. Deshalb liegt die ihr zur Verfügung stehende Ausführungszeit ausserhalb der Normalarbeitszeit. In einem solchen Fall wird die zusätzliche Fallpauschale für Dienstleistungen ausserhalb der Normalarbeitszeit gemäss Artikel 5 GebV-ÜPF fällig.

Art. 13 Bearbeitungsfristen für rückwirkende Überwachungen

Siehe Erläuterungen zum Artikel 11 und 12.

Rückwirkende Überwachungen sind gemäss Absatz 2 grundsätzlich während den Normalarbeitszeiten in Auftrag zu geben. In dringenden Fällen können sie ausserhalb der Normalarbeitszeiten in Auftrag gegeben werden.

Zur Ausführung einer rückwirkenden Überwachung stehen den erwähnten Anbieterinnen drei Arbeitstage zur Verfügung. Liegt ein dringender Fall vor, oder handelt es sich um einen Auftrag ausserhalb der Normalarbeitszeiten, stehen den erwähnten Anbieterinnen vier Stunden zur Ausführung des Auftrages zur Verfügung. Hier ist allerdings anzumerken, dass je nach Ausgestaltung des bei der Anbieterin implementierten Systems die Verarbeitung und Zurverfügungstellung der Randdaten des vergangenen Fernmeldeverkehrs mehr als einen Tag dauern kann. Bei solch einer dringenden rückwirkenden Überwachung könnten daher die aktuellsten Randdaten des vergangenen Fernmeldeverkehrs noch nicht verfügbar sein. Solche Daten müssen nach Rücksprache mit dem Dienst ÜPF so rasch wie möglich nachgeliefert werden (*Abs. 3*).

Massgebend für die Fristbemessung der Ausführungszeit ist der Eingang des Auftrages bei der Anbieterin. Der Dienst ÜPF hat eine rückwirkende Überwachung innert einer Stunde nach Erhalt der Anordnung von der anordnenden Behörde zur Ausführung an die Anbieterin in Auftrag zu geben.

Da bei beschleunigten Verfahren nicht dieselben Anforderungen an die Qualität der übermittelten Daten beziehungsweise Datensätze gestellt werden können, sind dringende rückwirkende Überwachungen meist mit einer Qualitätseinbusse verbunden. Es ist auch möglich, dass die gelieferten Randdaten der unmittelbar vorhergehenden 24 Stunden unvollständig sind, aufgrund der technisch bedingten Verzögerung auf Seiten der Anbieterin bei der Verarbeitung und Zurverfügungstellung der Randdaten des vergangenen Fernmeldeverkehrs.

Art. 14 Bearbeitungsfristen für Notsuchen und Fahndungen

Siehe Erläuterungen zum Artikel 11-13.

Sowohl Notsuchen als auch Fahndungen sind innert kürzester Frist auszuführen. Während bei der Notsuche davon auszugehen ist, dass das Leben der vermissten Person selbst in Gefahr steht, können bei der Fahndung sowohl Leib und Leben der zur Fahndung ausgeschriebenen Person als auch jene von unbeteiligten Dritten auf dem Spiel stehen.

Zur Beauftragung der Anbieterin bei Notsuchen und Fahndungen steht dem Dienst ÜPF gemäss Absatz 1 höchstens eine Stunde zur Verfügung. Auch hier gilt, dass die entsprechenden Aufträge durch den Dienst ÜPF so rasch wie möglich zur Ausführung an die Anbieterin weiterzuleiten sind. In der Praxis können solche Aufträge meist innert wenigen Minuten eingerichtet werden.

Zur Rettung des höchsten Rechtsgutes Leben sind die Ausführungszeiten sowohl bei der Notsuche als auch bei der Fahndung entsprechend sehr kurz angesetzt. Solche Überwachungsaufträge sollen von den beauftragten Anbieterinnen so rasch wie möglich, spätestens jedoch innert einer Stunde (EP_30_PAGING, EP_31_RT_CC+IRI, EP_32_RT_IRI,) oder innert vier Stunden (EP_33_HD) durchgeführt werden (*Abs. 2 und 3*).

Art. 15 Annullierung von Überwachungsaufträgen

Siehe Erläuterungen zum Artikel 11-14.

Die Annullierung einer Echtzeitüberwachung ist solange möglich, wie diese in den Systemen der beauftragten Anbieterin noch nicht aktiviert und die Aktivierung bestätigt worden ist (*Abs. 1*). Wurde die Echtzeitüberwachung hingegen bereits aktiviert, kommt nur noch eine Deaktivierung derselben in Betracht (*Abs. 4*). Im Falle, dass eine der Voraussetzungen für die Anordnung der Überwachung im Nachhinein wegfällt, wird auch diese Anordnung nicht annulliert, sondern deaktiviert.

Absatz 2 hält fest, dass rückwirkende Überwachungen nur annulliert werden können, solange die Anbieterin die Daten der rückwirkenden Überwachung noch nicht übermittelt und dessen Übermittlung bestätigt hat.

Absatz 3 beschreibt die einzelnen Schritte der Annullierung: Zur Durchführung der Annullierung beauftragt der Dienst ÜPF die Anbieterin schriftlich oder in Ausnahmefällen telefonisch mit Nachreichung des schriftlichen Auftrags mit der Annullierung des entsprechenden Überwachungsauftrages (*Bst. a*). Ist der Annullierungsauftrag bei der Anbieterin eingegangen, bestätigt diese dem Dienst ÜPF dessen Eingang (*Bst. b*), führt den Auftrag aus (*Bst. c*) und bestätigt schliesslich dessen erfolgreiche Ausführung (*Bst. d*).

Eine Annullierung nach Absatz 1 und 2 ist gemäss Artikel 4 der GebV-ÜPF ohne Kostenfolge, d.h. es wird weder Gebühr noch Entschädigung erhoben. Die festgelegten Kriterien für die Durchführung der Annullation fallen zu Lasten des Dienstes ÜPF sowie der Mitwirkungspflichtigen aus, da es sein kann, dass diese bereits mit der Ausführung der Arbeiten begonnen haben und diese dann abrechnen müssen. Da der Dienst ÜPF, sowie teilweise auch die Mitwirkungspflichtigen, bei Annullationen bereits heute keine Gebühr, resp. Entschädigung erhebt, wurde entschieden, diese Praxis weiterzuführen und demnach zu regeln.

5. Abschnitt: Auskunfts- und Überwachungsbereitschaft

Art. 16 Anbindung der Systeme einer Anbieterin an das Verarbeitungssystem des Dienstes ÜPF

Bei der Überwachung des Fernmeldeverkehrs nimmt der Dienst ÜPF die Funktion einer Drehscheibe zwischen den Anbieterinnen von Fernmeldediensten beziehungsweise den Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste mit weitergehenden Auskunfts- beziehungsweise Überwachungspflichten und den Strafverfolgungsbehörden wahr. Die Daten aus Auskünften und Überwachungen werden von den Strafverfolgungsbehörden über einen Online-Zugriff auf das Verarbeitungssystem des Dienstes ÜPF abgerufen. Die Lieferung der Daten ins System erfolgt durch die erwähnten Anbieterinnen, deren Systeme an das Verarbeitungssystem des Dienstes ÜPF angebunden sind.

Um die Auskunfts- und Überwachungsbereitschaft herzustellen, müssen die erwähnten Anbieterinnen den Dienst ÜPF über die von ihnen angebotenen Dienste infor-

mieren. Mitzuteilen haben sie dem Dienst ÜPF zudem, wie sie die standardisierten Überwachungs- und Auskunftstypen für die einzelnen Dienste realisieren (*Abs. 1*). Die spezifischen Einzelheiten zur Auftragsabwicklung, zum Ausleitungsnetz sowie die für die einzelnen Auskunfts- und Überwachungstypen zutreffenden Identifikatoren, wie Typ und Format, vereinbaren der Dienst ÜPF und die Anbieterin in einer Anbindungsvereinbarung (*Abs. 2*). Für die Implementierung des Ausleitungsnetzes hat die Anbieterin die Vorgaben gemäss Anhang 2 sowie die spezifisch für sie geltenden Vorgaben der Anbindungsvereinbarung zu beachten (*Abs. 3*).

Art. 17 Pflicht zur gegenseitigen Information

Zur Gewährleistung der für eine wirkungsvolle Strafverfolgung erforderlichen Fernmeldeüberwachung muss sichergestellt sein, dass die Anbieterin von Fernmeldediensten beziehungsweise die Anbieterin abgeleiteter Kommunikationsdienste mit weitergehenden Auskunfts- beziehungsweise Überwachungspflichten auch jederzeit bereit und technisch in der Lage ist, die verlangten Auskünfte zu erteilen und die angeordneten Fernmeldeüberwachungen auszuführen. Deshalb auferlegt *Absatz 1* der Anbieterin die Pflicht, Umstellungen, welche ihre Datenausleitung, Auskunfts- oder Überwachungsbereitschaft beeinflussen, dem Dienst ÜPF zu melden. Die Meldung muss spätestens fünf Arbeitstagen vor der Änderung erfolgen. *Absatz 2* sieht dieselbe Pflicht auch für den Dienst ÜPF vor. Auch dieser muss entsprechende Umstellungen, welche die Datenausleitung, Auskunfts- oder Überwachungsbereitschaft beeinflussen können, den Anbieterinnen melden. Die Meldung hat auch in diesem Fall spätestens fünf Arbeitstagen vor der Änderung zu erfolgen. *Absatz 3* auferlegt beiden Parteien die Pflicht, der Gegenpartei gleichzeitig mit der Meldung auch die voraussichtlichen Auswirkungen sowie die Prioritätsstufen der von ihnen vorgenommenen beziehungsweise vorzunehmenden Umstellung anzugeben.

Art. 18 Überprüfung der Auskunfts- und Überwachungsbereitschaft

Siehe Erläuterungen zu den Artikeln 16 und 17.

Jeder neue Fernmeldedienst beziehungsweise abgeleitete Kommunikationsdienst, der einer Auskunfts- beziehungsweise Überwachungspflicht unterliegt, muss vom Dienst ÜPF darauf hin überprüft werden, ob die Anbieterin in der Lage ist, für diesen eine allfällige angeordnete Fernmeldeüberwachung auszuführen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen. Zur Überprüfung deren Auskunfts- und Überwachungsbereitschaft legt der Dienst ÜPF die Voraussetzungen fest, stellt eine Liste von Testfällen auf und legt nach Rücksprache mit der Anbieterin den verbindlichen Zeitplan für die Ausführung der Tests fest (*Abs. 1*). Unter Voraussetzungen sind beispielsweise die Verbindungen zu bestimmten Systemen und Ausleitungsnetzen (Delivery Network) gemeint, welche bestehen müssen. Die Anbieterin führt diese Tests selbst aus oder beauftragt Dritte mit der Ausführung. Der Dienst ÜPF begleitet die Testphase und kontrolliert die Testergebnisse (siehe auch die Erläuterungen zu Art. 20).

Es ist möglich, dass mit der Einführung eines neuen Dienstes die Anbindungsvereinbarung und das Ausleitungsnetz (Delivery Network) angepasst werden müssen. Während die Anbindungsvereinbarung vom Dienst ÜPF nach Anhörung der Anbieterin angepasst wird, ist das Ausleitungsnetz von der Anbieterin anzupassen.

Anschliessend prüft der Dienst ÜPF in Zusammenarbeit mit der Anbieterin die korrekte Funktion der Ausleitung (*Abs. 2*).

Eine Überprüfung der Auskunftsbereitschaft und Überwachungsbereitschaft ist auch dann vorzunehmen, wenn der Fernmeldedienst beziehungsweise abgeleitete Kommunikationsdienst bereits seit einer gewissen Zeit in Betrieb steht. Die wiederkehrende Überprüfung hat zum Ziel, die Auskunftsbereitschaft und Überwachungsbereitschaft jederzeit zu gewährleisten (*Abs. 3*). Schon kleine Änderungen in den Systemen der Anbieterinnen oder im Verarbeitungssystem des Dienstes ÜPF können die Auskunftsbereitschaft und Überwachungsbereitschaft beeinflussen. Sollten Änderungen an einem System vorgenommen worden sein, sei es auf Seiten des Dienstes ÜPF oder der Anbieterinnen, kann eine Überprüfung der Auskunftsbereitschaft und Überwachungsbereitschaft erforderlich sein. Der Dienst ÜPF entscheidet dabei anhand der Informationen der Anbieterin oder anhand eigener Erkenntnisse, ob, wann und wie die Auskunftsbereitschaft und Überwachungsbereitschaft einer Anbieterin überprüft werden muss. Die wiederkehrende Überprüfung erfolgt nach denselben Vorgaben wie die erstmalige Überprüfung nach den Absätzen 1 und 2.

Art. 19 Tests zur Überprüfung der Auskunftsbereitschaft

Siehe Erläuterungen zu den Artikeln 16 bis 18.

Artikel 19 erläutert, wie die in Artikel 18 vorgesehenen Tests vorzubereiten und durchzuführen sind. Für die Einrichtung der benötigten Fernmeldedienste beziehungsweise abgeleiteten Kommunikationsdienste ist die Anbieterin von Fernmeldediensten beziehungsweise die Anbieterin abgeleiteter Kommunikationsdienste mit weitergehenden Auskunftsbereitschaft beziehungsweise Überwachungspflichten verantwortlich. Es wird weiter geregelt, welche Schritte vorzunehmen sind, um die Tests der Auskunftsbereitschaft vorzubereiten und auszuführen. Demnach hat die Anbieterin die für die Beantwortung der Testauskünfte benötigten Testdaten gemäss den Anweisungen des Dienstes ÜPF in ihrem System einzurichten (*Abs. 1*), der Dienst ÜPF sendet dieser den Fragebogen nach Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe b VÜPF und die entsprechenden Auskunftsgesuche (*Abs. 2*) und die Anbieterin erteilt die entsprechenden Testauskünfte (*Abs. 3*). Absatz 2 regelt - ähnlich wie Absatz 1 - jene Schritte, welche für die Tests der Auskunftsbereitschaft vorzubereiten und auszuführen sind.

Art. 20 Tests zur Überprüfung der Überwachungsbereitschaft

Siehe Erläuterungen zu den Artikeln 16 bis 19.

Artikel 20 erläutert, wie die in Artikel 18 vorgesehenen Tests vorzubereiten und durchzuführen sind. Für die Einrichtung der benötigten Fernmeldedienste beziehungsweise abgeleiteten Kommunikationsdienste ist die Anbieterin von Fernmeldediensten beziehungsweise die Anbieterin abgeleiteter Kommunikationsdienste mit weitergehenden Auskunftsbereitschaft beziehungsweise Überwachungspflichten verantwortlich. Es wird weiter geregelt, welche Schritte vorzunehmen sind, um die Tests der Überwachungsbereitschaft vorzubereiten und auszuführen. Demnach hat die Anbieterin die Einrichtung der Testschaltung gemäss den Anweisungen des Dienstes ÜPF in ihrem System einzurichten (*Abs. 1*). Der Dienst ÜPF sendet dieser den Fragebogen und die entsprechenden Überwachungsaufträge (*Abs. 2*). Die Anbieterin richtet die entsprechende Testschaltung ein und führt die Tests gemäss der Liste der Testfälle selbständig durch (*Abs. 3*). Die Anbie-

terin vervollständigt die Liste selbständig und sendet diese sowie den ausgefüllten Fragebogen an den Dienst ÜPF (*Abs. 4*).

Art. 21 Auswertung und Bestätigung der Auskunft- oder Überwachungs- bereitschaft

Sind die einzelnen Tests ausgeführt, so wertet der Dienst ÜPF den Fragebogen und die Liste der Testfälle aus, analysiert die empfangenen Auskunfts- beziehungsweise Überwachungstestdaten (*Abs. 1*). Bei Bedarf weist der Dienst ÜPF die Anbieterin an, Testfälle zu wiederholen oder zusätzliche Tests durchzuführen (*Abs. 2*). Der Dienst ÜPF hat bei nicht erfolgreichen Tests die Möglichkeit, die Überprüfung abzubrechen und das Prüfungsverfahren neu zu starten (*Abs. 3*). Nach erfolgreichem Abschluss der Tests bestätigt der Dienst ÜPF der Anbieterin schriftlich die Auskunft- beziehungsweise Überwachungs-
bereitschaft (*Abs. 4*).

Art. 22 Qualitätssicherung der Datenausleitung

Damit ein reibungsloser Ablauf der Fernmeldeüberwachung gewährleistet ist und die Datenausleitung die erforderliche Qualität aufweist, führt der Dienst ÜPF gemeinsam mit der Anbieterin von Fernmeldediensten beziehungsweise mit der Anbieterin abgeleiteter Kommunikationsdienste mit weitergehenden Auskunfts- beziehungsweise Überwachungspflichten Kontrollen durch. Die Kontrollen erfolgen dabei grundsätzlich automatisiert. Bei Bedarf können jedoch zur Qualitätskontrolle auch spezifische Tests durchgeführt werden (*Abs. 1*), die dem Dienst ÜPF von den Anbieterinnen nach den Vorgaben des Anhangs 1 und der Anbindungsvereinbarung zur Verfügung gestellt werden (*Abs. 3 Bst. a*). Die Anbieterinnen haben des Weiteren dem Dienst ÜPF Zugang zu ihren Räumlichkeiten und Anlagen oder Fernzugang zu gewähren, um dem Dienst ÜPF das Anschliessen von Testausrüstungen oder den Betrieb von Testauskünften und Testschaltungen zu ermöglichen (*Abs. 3 Bst. b*). Bei Bedarf haben sie den Dienst ÜPF vor Ort zu unterstützen (*Abs. 4*).

Damit die Qualität der Datenausleitung auch im Einzelfall sichergestellt werden kann, legt der Dienst ÜPF nach Anhörung der Anbieterin die auf den konkreten Fall zugeschnittenen Einzelheiten der Qualitätssicherung der Datenausleitung in der Anbindungsvereinbarung fest (*Abs. 2*).

Art. 23 Störungen in den Systemen der Anbieterin

Zur Gewährleistung einer für die erfolgreiche Strafverfolgung notwendigen Fernmeldeüberwachung muss sichergestellt sein, dass die Anbieterinnen von Fernmeldediensten beziehungsweise die Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste mit weitergehenden Auskunfts- beziehungsweise Überwachungspflichten Störungen in ihrem System dem Dienst ÜPF unverzüglich melden. Da die Meldung dringend ist, kann diese vorerst auch telefonisch vorgenommen werden. In diesem Fall muss die Meldung jedoch innert fünf Arbeitstagen schriftlich nachgereicht werden. In der schriftlich nachgereichten Meldung hat die Anbieterin auch den Ausfallzeitraum, die Ursachen und die Auswirkungen des Ausfalls sowie die von ihr getätigten Massnahmen anzugeben.

Es ist Sache der Anbieterin, Störungen ihres Systems zu beseitigen und ihre Fähigkeit zur Durchführung der Fernmeldeüberwachung beziehungsweise zur Erteilung von Auskünften wiederherzustellen. Die Störungen müssen von der Anbieterin so

schnell wie möglich behoben werden. Im Sinne der Transparenz informiert die Anbieterin auch regelmässig den Dienst ÜPF über den Stand der Störungsbehebung. Dass die Anbieterin die Pflicht hat, Störungen in ihrem System zu beheben und den Dienst ÜPF auf den aktuellsten Stand zu halten, darf nicht so ausgelegt werden, dass diese von ihrer Pflicht zur Durchführung der Fernmeldeüberwachung beziehungsweise zur Erteilung von Auskünften befreit wäre (*Absatz 2 und 3*).

Art. 24 Störungen im Ausleitungsnetz

Siehe Erläuterungen zum Artikel 23.

Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten und die Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste mit weitergehenden Auskunfts- beziehungsweise Überwachungspflichten sind für die Behebung von Störungen in ihren Systemen verantwortlich und der Dienst ÜPF für jene in seinem System. Befinden sich die Störungen hingegen in gemeinschaftlichen Bereichen des Ausleitungsnetzes, sind diese von allen beteiligten Parteien gemeinsam gemäss den in den jeweiligen bilateralen Anbindungsvereinbarungen mit dem Dienst ÜPF festgelegten Fehlerbehandlungsprozessen zu beheben. Die beteiligten Parteien informieren einander laufend über die einzelnen vorgenommenen beziehungsweise vorzunehmenden Schritte.

6. Kapitel: Technische Vorschriften

Art. 25

Die technischen Vorschriften zur Durchführung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs sowie der Erteilung von Auskünften werden in den Anhängen 1 und 2 der vorliegenden Verordnung detailliert geregelt. Daher wird hier auf weitergehende Ausführungen verzichtet.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 26 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bundesgesetz vom 18. März 2016² betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs und dessen weiteren Ausführungsverordnungen in Kraft.

Übersicht Bearbeitungszeiten				
Auftrag	Auftragstypen	Dienst ÜPF	Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste	Übrige Mitwirkungspflichtige
Auskünfte	IR_1_NA IR_2_NA IR_3_IP IR_4_IP (NAT) IR_5_NAT IR_6_TEL IR_7_TEL	≤ 1 Stunde	≤ 1 Stunde	≤ 1 Arbeitstag
	IR_8_MSG IR_9_COM IR_10_PAY IR_11_ID IR_12_BILL IR_13_CONTRACT IR_14_TECH	≤ 1 Stunde	≤ 1 Arbeitstag	≤ 1 Arbeitstag

Echtzeitüberwachung Post (nur während den Bürozeiten)	PO_37_RT_INTERCEPTIO N	≤ 1 Stunde	≤ 1 Arbeitstag	-
Rückwirkende Überwachung (nur während den Bürozeiten)	PO_38_RT_DELIVERY PO_39_HD	≤ 1 Stunde	≤ 3 Arbeitstage	-
Echtzeitüberwachung per sofort Bürozeiten	RT_15_NA_CC_IR RT_16_NA_IRI RT_17_TEL_IRI_CC RT_18_TEL_IRI RT_19_MSG_CC_IRI RT_20_MSG_IRI RT_21_EMAIL_CC_IRI RT_22_EMAIL_IRI RT_23_COM_CC_IRI RT_24_COM_IRI	≤ 1 Stunde	≤ 1 Stunde	-
Echtzeitüberwachung per Datum (nur während Bürozeiten)	RT_15_NA_CC_IR RT_16_NA_IRI RT_17_TEL_IRI_CC RT_18_TEL_IRI RT_19_MSG_CC+IRI RT_20_MSG_IRI RT_21_EMAIL_CC+IRI	≤ 1 Stunde	Zu dem im Auftrag angegebenen Zeitpunkt einzurichten	-

	RT_22_EMAIL_IRI RT_23_COM_CC_IRI RT_24_COM_IRI			
Echtzeitüberwachung Pikett	RT_15_NA_CC_IR RT_16_NA_IRI RT_17_TEL_IRI_CC RT_18_TEL_IRI RT_19_MSG_CC_IRI RT_20_MSG_IRI RT_21_EMAIL_CC_IRI RT_22_EMAIL_IRI RT_23_COM_CC_IRI RT_24_COM_IRI	≤ 1 Stunde	≤ 2 Stunden	-
Rückwirkende Überwachung Bürozeiten	HD_25_NA HD_26_TEL HD_27_MSG HD_28_EMAIL HD_29_COM AS_30_PREP_AS_COV AS_31_PREP_AS_REF AS_32	≤ 1 Stunde	≤ 3 Arbeitstage	-
Rückwirkend Überwachung	HD_25_NA	≤ 1 Stunde	≤ 4 Stunden	-

Bürozeit dringend	HD_26_TEL HD_27_MSG HD_28_EMAIL HD_29_COM AS_32			
Rückwirkende Überwachung Pikett	HD_25_NA HD_26_TEL HD_27_MSG HD_28_EMAIL HD_29_COM AS_32	≤ 1 Stunde	≤ 4 Stunden	-
Notsuchen Bürozeiten und Pikett	EP_33_PAGING EP_34_RT_CC_IRI EP_35_RT_IRI	≤ 1 Stunde	≤ 1 Stunde	-
	EP_36_HD	≤ 1 Stunde	≤ 4 Stunden	-
Deaktivierungen (nur während Bürozeiten)	PO_37_RT_INTERCEPTIO N RT_15_NA_CC_IR RT_16_NA_IRI RT_17_TEL_IRI_CC RT_18_TEL_IRI RT_19_MSG_CC_IRI	≤ 1 Stunde	≤ 1 Arbeitstag	

	RT_20_MSG_IRI RT_21_EMAIL_CC_IRI RT_22_EMAIL_IRI RT_23_COM_CC_IRI RT_24_COM_IRI EP_34_RT_CC_IRI EP_35_RT_IRI			
--	--	--	--	--